

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Ende des Nutzungsrechts von Zertifikat und Prüfzeichen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Zertifizierungsstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Auftraggeber .....</b>	<b>4</b>
<b>2.4</b>	<b>Recht zur sofortigen Vertragskündigung.....</b>	<b>4</b>

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Zertifikat und Prüfzeichen sowie Anlagen/Zertifikats-ergänzungen im Bereich ISO 14064-3, TN-CC020. In einigen Fällen werden Prüfzeichen nicht ausgegeben, in solchen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen nur für Zertifikate.

## **1 GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES**

- Die Gültigkeit des Zertifikates ist wie auf dem Zertifikat angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Verifizierung zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum, in der Regel beträgt diese ein Jahr. Eine Anlage bzw. Zertifikatsergänzung ist nur gültig in Verbindung mit dem gültigen erteilten Zertifikat. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung des Prüfzeichens.
- Der Geltungsbereich der Verifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Verifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allen die deutsche bzw. die englische Version des Zertifikats maßgeblich.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.  
Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für die verifizierte Einheit (z.B. Unternehmen, Betriebsstätten, Produkte) des Auftraggebers, wie im Zertifikat aufgeführt. Die Nutzung des Prüfzeichens außerhalb des Geltungsbereichs der Verifizierung ist nicht gestattet.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Das Prüfzeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit der verifizierten Einheit (Unternehmen bzw. Firmenname, Firmenzeichen; Produkt; Dienstleistung etc.) genutzt werden.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Verifizierung entsprechende Aussage über den verifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Verifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Änderungen der verifizierten Einheit müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Die Zertifizierungsstelle kann die Aufrechterhaltung des Zertifikates über die Einhaltung des zugrundeliegenden Verifizierungsstandards oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/ oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das

gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen. Bei Aussetzung bzw. Entzug des Zertifikats dürfen weder Zertifikat noch das Prüfzeichen ab Datum der Aussetzung bzw. des Entzugs (unabhängig von der Vertragslaufzeit) genutzt werden.

## **2 BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS**

### **2.1 Ende des Nutzungsrechts von Zertifikat und Prüfzeichen**

Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Verifizierung maßgeblichen Verhältnisse seiner verifizierten Einheit (Unternehmen, Produkt, Dienstleistung etc.) oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Gültigkeit überschritten wird,
- die Folgeprüfungen im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Folgeprüfungen aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats muss das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb von Restbeständen (soweit zutreffend) mit dem Prüfzeichen besteht. Diese Vertriebs Erlaubnis kann jedoch höchstens 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats gestattet werden. Für die Dauer der Vertriebs Erlaubnis bleiben Geschäftsbedingungen, Prüf- und Verifizierungsordnung und die Entgeltordnung der Zertifizierungsstelle gültig.

Wird eine Vertriebs Erlaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Fragen kommenden Art das Prüfzeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle einen Rückruf verlangen.

### **2.2 Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Verifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Verifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Verifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Verifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 2.1 aufgeführten Gründen nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach der Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Verifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten entsprechend für Zertifikatsergänzungen.

### **2.3 Auftraggeber**

Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Zertifikaten einzustellen. Gleiches gilt für die Nutzung des Prüfzeichens. Hierüber ist der Zertifizierungsstelle ein angemessener Nachweis zu erbringen.

### **2.4 Recht zur sofortigen Vertragskündigung**

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung des Zertifikats und des Prüfzeichens rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.